



---

# NEBENSTRAFRECHT

**3. Januar 2022**  
**08.30 – 10.00 Uhr**

---

**Dauer:** 180 Minuten

1. Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst inkl. Deckblatt 3 Seiten und 3 Aufgaben.

## **Hinweise zur Aufgabenlösung**

2. Die Frage nach der Beurteilung der Strafbarkeit verlangt eine vollständige Subsumtion.

## **Hinweise zur Bewertung**

3. Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

4.			
	Aufgabe A.1	2 Punkte	4% des Totals
	Aufgabe A.2	2 Punkte	4% des Totals
	Aufgabe A.3	8 Punkte	16% des Totals
	Aufgabe B.1	6 Punkte	12% des Totals
	Aufgabe B.2	6 Punkte	12% des Totals
	Aufgabe B.3	6 Punkte	12% des Totals
	Aufgabe C.1	8 Punkte	16% des Totals
	Aufgabe C.2	8 Punkte	16% des Totals
	Aufgabe C.3	4 Punkte	8% des Totals

---

Total	50 Punkte	100%
-------	-----------	------

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg**



### Aufgabe A

X. arbeitet in einem Chemielabor. Aufgrund dieser Stellung verschafft X. sich Stoffe, die nicht als Betäubungsmittel oder psychotrope Stoffe definiert sind, jedoch eine wichtige Funktion haben bei der Gewinnung von Heroin aus Rohopium. X. verkauft eine Menge solcher Stoffe an Y., die für die Produktion von 1 kg Heroin ausreicht. X. hat kein sicheres Wissen darüber, wofür Y. die Stoffe verwenden will, nimmt aber zu Recht an, dass es um Heroinproduktion geht. X. will nur die Stoffe verkaufen und sonst mit der Sache nichts zu tun haben und zieht das auch so durch.

#### Fragen:

1. Welche formellen und materiellen Kriterien sind entscheidend dafür, dass ein Stoff in der Schweiz als Betäubungsmittel oder psychotroper Stoff definiert ist?
2. Gibt es hinsichtlich der von X. verkauften Stoffe eine Abweichung zwischen dem schweizerischen Strafrecht und Strafbarkeitsempfehlungen gemäss Übereinkommen der Vereinten Nationen? Wenn ja: Wie stuft die Konvention die Bedeutung dieser Abweichung ein.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Betäubungsmittelstrafrecht.

### Lösungsskizze zu Aufgabe A

#### Frage 1: Definition Betäubungsmittel

- 1 Punkt: Formelles Kriterium: Der Stoff muss im Verzeichnis gemäss BetmG 2a (= Art. 2a BetmG) aufgeführt sein, d.h. als Betäubungsmittel oder psychotroper Stoff in einem einschlägigen Anhang zur BetmVV-EDI.  
(Betäubungsmittelverzeichnisverordnung = BetmVV-EDI = SR 812.121.11 = Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien vom 30. Mai 2011 [alle Bezeichnungen gleichwertig, eine davon genügend für volle Punktzahl])
- 1 Punkt: Materielles Kriterium: Der Stoff muss die Eigenschaften gemäss der Definition gemäss BetmG 2.a (= Art. 2 Bst. a BemG) für Betäubungsmittel bzw. BetmG 2.b für psychotrope Stoffe aufweisen, d.h. abhängigkeiterzeugend sein und entweder einen dort genannten Referenzstoff enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie ein solcher haben.

#### Frage 2: Hilfschemikalien

- 1 Punkt: Der von X. an Y. verkauften Stoffe sind Hilfschemikalien gemäss BetmG 2.f. Das Betäubungsmittelgesetz enthält keine ausdrückliche Strafnorm betreffend den Umgang mit Hilfschemikalien. Art. 3(1)(c)(ii) des Übereinkommens der Vereinten



Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen (= BetmHandels-Übereinkommen = UN-Übereinkommen 1988 [alle Bezeichnungen gleichwertig]) sieht die Strafbarkeit des Besitzes von Stoffen vor, die dazu bestimmt sind, bei der unerlaubten Herstellung oder Gewinnung von Betäubungsmitteln verwendet zu werden. Es handelt sich somit um eine ausdrückliche Bestimmung betreffend die Strafbarkeit von Hilfschemikalien.

- 1 Punkt: Art. 3(1)(c) des BetmHandels-Übereinkommens behält diesbezüglich ausdrücklich die «Verfassungsgrundsätze und die Grundzüge der Rechtsordnung» der Vertragsparteien vor. Damit ist das Fehlen einer ausdrücklichen Strafnorm betreffend das Problem der Hilfschemikalien keine Konventionsverletzung, zumal der in Art. 3(1)(c)(ii) des BetmHandels-Übereinkommens beschriebene Besitz von Hilfschemikalien je nach den genauen Umständen als Anstalten-Treffen gemäss BetmG 19 I.g oder als Gehilfenschaft zur Betäubungsmittelherstellung gemäss BetmG 19 I.a i.V.m. StGB 25 strafbar ist.

### Frage 3: Strafbarkeit von X

- 1 Punkt – Obersatz: Es ist zu prüfen, ob sich X. durch den Verkauf von Hilfschemikalien an Y. des Anstalten-Treffens gemäss BetmG 19 I.g oder der Gehilfenschaft zur Betäubungsmittelherstellung gemäss BetmG 19 I.a i.V.m. StGB 25 strafbar gemacht hat.
- 1 Punkt – Tatobjekt: Die von X. verkauften Hilfschemikalien sind kein Tatobjekt gemäss BetmG 19 (s. Ausführungen zur Fragen 1 und 2). Sie werden jedoch nach dem Verkauf an Y. zur Heroinherstellung verwendet. Heroin ist ein abhängigkeiterzeugender Stoff des Wirkungstyps Morphin gemäss BetmG 2.a und damit ein Betäubungsmittel. Heroin (=Diacetylmorphin = Diamorphin) ist im Verzeichnis d BetmVV-EDI, d.h. als «verbotene kontrollierte Substanz» (BetmKV 3 II.d), aufgeführt und erfüllt damit die formellen und materiellen Anforderungen an das Tatobjekt. [Hinweis auf Verzeichnis d und dessen Bedeutung für volle Punktzahl nicht erforderlich].
- 1 Punkt – Fehlende Befugnis zum Umgang mit dem Tatobjekt: Unter BetmG 19 fällt nur der unbefugte Umgang mit Betäubungsmitteln. Im Sachverhalt fehlt ein Hinweis, ob die dort erwähnte Heroinproduktion bewilligt ist. [Zusatz für Aufholpunkt: Für die Heroinproduktion genügt eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts gemäss BetmG 4.I nicht. Vielmehr ist eine Ausnahmbewilligung des Bundesamts für Gesundheit gemäss BetmG 8 erforderlich, da Heroin gemäss BetmG 8 I.b verboten ist.] Liegt die erforderliche Bewilligung vor, sind die Heroinproduktion und damit auch



der Beitrag von X. dazu rechtmässig. Für die weitere Fallbearbeitung wird unterstellt, dass es sich um eine unbefugte Heroinproduktion handelt.

[Das Argument, aus dem SV gehe implizit die Unbefugtheit der Heroinproduktion hervor, zeugt zwar von der richtigen Erkenntnis, dass die Unbefugtheit zu prüfen ist, bedient sich jedoch einer unzulässigen Methode, und wird deshalb im Ergebnis mit 0.5 Punkten bewertet]

- 1 Punkt – Tathandlung von X. als Haupttäter: Keine Strafbestimmung des BetmG definiert das im Sachverhalt beschriebene Verhalten von X. – Verkaufen von Hilfschemikalien – als selbständige Straftat. Insbesondere fällt dieses Verhalten mangels Tatmacht nicht unter das «Herstellen» gemäss BetmG 19 I.a. Ebenso fällt es nicht unter das dazu «Anstalten Treffen» gemäss BetmG 19 I.g, denn die erfordert, dass der Täter plant, selber – d.h. mit eigener Tatmacht – an einer Handlung gemäss BetmG 19 I.a-f mitzuwirken (BGE 130 IV 131 [BGE-Zitat für volle Punktzahl nicht erforderlich, kann aber sonstige Mängel in der Lösung der Aufgabe A.3 kompensieren]), womit X. gemäss Sachverhalt ausdrücklich nichts zu tun haben will.
- 1 Punkt – Tathandlung von X. als Gehilfe: Mit dem Liefern von Hilfschemikalien unterstützt X. die Herstellung des Betäubungsmittels Heroin ausserhalb seines persönlichen Einflussbereichs. Damit erfüllt er in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen der Helferschaft gemäss StGB 25 zur Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.a.
- 1 Punkt – Schwerer Fall: X. verkauft Hilfschemikalien in einer Menge, die für die Produktion von 1 kg Heroin ausreicht. Eine solche Menge an Heroin liegt weit oberhalb des in der Rechtsprechung etablierten Grenzwertes von 12 Gramm Heroin für den mengenmässig schweren Fall gemäss BetmG 19 II.a. Jedoch enthält der Sachverhalt keine Angabe, ob eine solche Menge tatsächlich produziert worden ist. Die Menge der Hilfschemikalien allein macht noch keinen schweren Fall, das die Gesundheitsgefährdung nicht von den Hilfschemikalien ausgeht. Aufgrund der Angaben im Sachverhalt kann nicht auf einen objektiv schweren Fall geschlossen werden.
- 1 Punkt – Vorsatz: Die im Sachverhalt beschriebene Einstellung von X. zu seiner Tat entspricht dem Eventualvorsatz gemäss StGB 12 II Satz 2. Der Hinweis, X. nehme an, dass es um Heroinproduktion gehe, ist gleichbedeutend damit, dass X. dies ernsthaft für möglich hält. Daraus folgt, dass er diese Verwendung der gelieferten Hilfschemikalien in Kauf nimmt. Die Menge der gelieferten Hilfschemikalien lässt den Schluss zu, dass es X. auch in Kauf genommen hat, einen schweren Fall zu



unterstützen. Da der Sachverhalt jedoch keine Angaben enthält, wonach ein schwerer Fall objektiv gegeben ist, lässt sich aus der gelieferten Hilfschemikalien-Menge lediglich versuchte Gehilfenschaft zu einem schweren Fall ableiten, was gemäss StGB 25 (i.V.m. StGB 24 II e contrario) nicht strafrechtlich relevant ist. [Folgende Überlegung ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, kann jedoch sonstige Mängel in der Lösung von Aufgabe A.3 kompensieren:] Deshalb stellt sich die Frage nicht, ob der in BGE 129 IV 195 E. 3.3 statuierte generelle Ausschluss des versuchten schweren Falles weiterhin gilt, obwohl BGE 138 IV 100 die Strafbarkeit des Anstalten Treffens zu einem schweren Fall bejaht.

[Folgende Überlegung ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, kann jedoch sonstige Mängel in der Lösung von Aufgabe A.3 kompensieren:] Ein expliziter Hinweis auf ein Bewusstsein, dass die Heroinproduktion unbefugt ist, ist im Sachverhalt nicht enthalten. Jedoch sind Hilfschemikalien gemäss BetmG 3 I i.V.m. BetmKV 1 und 2.h kontrollierte Substanzen. Gemäss BetmKV 10 I (i.V.m. BetmKV 4 IV) war X. deshalb verpflichtet, sich zu vergewissern, ob Y. berechtigt war, die Hilfschemikalien zu beziehen. Daraus, dass X. gemäss Sachverhalt kein sicheres Wissen über die von Y. geplante Verwendung der Hilfschemikalien hat, folgt, dass sich X. nicht über die Bezugsberechtigung von Y. vergewissert hat, denn dabei hätte er sicheres Wissen über den Verwendungszweck erlangt. Die Unterlassung der gebotenen Kontrolle weist darauf hin, dass X. das Fehlen einer Bewilligung in Kauf genommen hat.

- 1 Punkt – Rechtswidrigkeit, Schuld und Konkurrenz: X. hat den objektiven und subjektiven Tatbestand der Gehilfenschaft zur Herstellung von Betäubungsmitteln gemäss BetmG 19 I.a i.V.m. StGB 25 erfüllt (unter Vorbehalt der im Rahmen der Lösung als gegeben angenommenen Unbefugtheit der Herstellung). Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe. Innerhalb des BetmG ist keine potentiell konkurrierende Strafbestimmung vorhanden. Strafbestimmungen ausserhalb des BetmG sind nicht zu prüfen und haben wegen andersartiger geschützter Rechtsgüter ohnehin nicht das Potential, die erfüllte BetmG-Strafnorm zu verdrängen. Demnach hat sich X. der Gehilfenschaft zur Betäubungsmittelherstellung gemäss BetmG 19 I.a i.V.m. StGB 25 schuldig gemacht.

### **Aufgabe B**

X. verfügt über die Staatsbürgerschaft der Ukraine und reist mit einem gültigen Pass, aber ohne Visum, ohne Arbeitsbewilligung und vollkommen mittellos in die Schweiz ein, um hier mit Strassenmusik Geld zu verdienen. Y. hört bei einem Strassenmusikauftritt von X. zu,



findet Gefallen an der Musik und legt 50 Franken in den Hut. Dabei hält es Y. ernsthaft für möglich, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, findet aber die entsprechende Gesetzgebung kleinlich und will X. helfen und sich für die vergnügte Stunde erkenntlich zeigen. Z. führt ein Restaurant, entdeckt X. auf der Strasse und ist begeistert. Z. bietet X. an, zwei Wochen lang die Abendunterhaltung im Restaurant zu übernehmen, und zwar für eine feste Gage sowie gegen Kost und Logis in einem Personalzimmer. X. und Z. setzen das so um. Z. geht davon aus, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat, und kümmert sich nicht weiter darum. In der Folge reist X. vor Ablauf von drei Monaten seit der Einreise aus der Schweiz aus.

*Fragen:*

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Y. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.
3. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von Z. nach schweizerischem Migrationsstrafrecht.

**Lösungsskizze zu Aufgabe B**

**Frage 1: Strafbarkeit von X**

- 1 Punkt – Obersatz: In Bezug auf X. ist zu prüfen, ob er sich der rechtswidrigen Einreise, des rechtswidrigen Aufenthalts und/oder der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung gemäss AIG 115 I.a-c schuldig gemacht hat, indem er ohne Arbeitsbewilligung und mittellos in die Schweiz eingereist ist, um entgeltlich als Strassenmusiker zu arbeiten.
- 1 Punkt – Sonderpflichten = Sondereigenschaften von X: X. ist ukrainischer Staatsangehöriger und damit Ausländer, so dass er gemäss AIG 2 I unter den Geltungsbereich des AIG fällt. Die Ukraine ist weder in der EU noch in der EFTA, so dass für X. die Vorbehalte gemäss AIG 2 II und III nicht gelten.
- 1 Punkt – Verletzung von Einreisevorschriften und rechtswidriger Aufenthalt: X. verletzt die Einreisevorschriften gemäss AIG 115 I.a i.V.m. AIG I.b, indem er mittellos einreist und folglich nicht über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Zuzufolge der Rechtswidrigkeit der Einreise ist auch der daran anschliessende Aufenthalt rechtswidrig gemäss AIG 115 I.b.

[Zusätzlicher Hinweis, für volle Punktzahl nicht erforderlich, kann jedoch zur Kompensation von Mängeln bei der Lösung der Aufgabe B.1 bewertet werden:]

Ferner ist für ukrainische Staatsangehörige ohne langfristige Aufenthaltsbewilligung in einem Schengen-Mitgliedstaat bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Visum erforderlich (<[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1\\_staatsangehoerigkeit/u.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/visa/liste1_staatsangehoerigkeit/u.html)>), so dass Einreise von X. angesichts seiner Absicht, mit Strassenmusik Geld zu verdienen, mangels eines



- Visums auch gemäss AIG 115 I.a i.V.m. AIG I.a rechtswidrig ist, wenn er nicht über eine langfristige Aufenthaltsbewilligung in einem Schengen-Mitgliedstaat verfügt.
- 1 Punkt – Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung: Die Strassenmusik, bei der wie im Sachverhalt ein Hut für die Geldsammlung aufgestellt wird, ist eine üblicherweise gegen Entgelt ausgeführte selbständige Tätigkeit und fällt damit unter die Definition der Erwerbstätigkeit gemäss AIG 11 II. Das Musizieren im Restaurant für eine feste Gage sowie gegen Kost und Logis in einem Personalzimmer ist eine gegen Entgelt ausgeführte unselbständige Tätigkeit und fällt damit ebenfalls unter diese Definition. Gemäss AIG 11 I ist für Ausländer unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung für die beabsichtigte Erwerbstätigkeit erforderlich. Da X. über keine solche verfügt, erfüllt er auch den objektiven Tatbestand von AIG 115 I.c.
  - 1 Punkt – Vorsatz und Fahrlässigkeit: Für die Strafbarkeit gemäss AIG 115 I ist Vorsatz erforderlich. Gemäss AIG 115 III sind dieselben Verhaltensweise auch bei Fahrlässigkeit strafbar, jedoch nur als Übertretungen. Abgesehen von der Absicht, Strassenmusik zu machen, enthält der Sachverhalt keine ausdrücklichen Hinweise auf Wissen und Willen von X. Doch kann in lebensnaher Sachverhaltsergänzung angenommen werden, dass X. die dort beschriebenen Handlungen willentlich und im Bewusstsein seiner Nationalität und des Ortes seines Aufenthalts ausführt. Daraus geht allerdings nicht hervor, dass er wusste, dass er eine Arbeitsbewilligung und genügende Mittel brauchte. Das Wissen über solche Pflichten wird nach StGB 12 f. beurteilt (nicht nach StGB 21). Da dieses Wissen nicht selbstverständlich ist, lässt sich aus dem Sachverhalt kein vorsätzliches Handeln von X. ableiten. Jedoch besteht eine allgemeine und im AIG konkretisierte Sorgfaltspflicht, vor der Einreise in ein anderes Land die dort geltenden Vorschriften für die Einreise, den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Ausländern abzuklären. Zugunsten von X. ist davon auszugehen, er habe das nicht getan. Durch diese Unterlassung hat er die Voraussetzungen für die Fahrlässigkeit erfüllt.
  - 1 Punkt – Rechtswidrigkeit, Schuld und Konkurrenz: X. hat die Tatbestände der fahrlässigen rechtswidrigen Einreise, des fahrlässigen rechtswidrigen Aufenthalts und der fahrlässigen unbewilligten Erwerbstätigkeit gemäss AIG 115 I.a-c i.V.m. AIG 115 III erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Was die Konkurrenz betrifft, so sind alle drei Straftaten Teil eines einheitlichen, im Wesentlichen gegen dasselbe Rechtsgut gerichteten Lebensvorgangs. Es ist deshalb von einer einheitlichen Tat im Sinne eines Dauerdelikts auszugehen, die alle Unrechtselemente gemäss AIG 115 I.a-c aufnimmt.



**Frage 2: Strafbarkeit von Y.**

- 1 Punkt – Obersatz: In Bezug auf Y. ist zu prüfen, ob er sich der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss AIG 116 I.a schuldig gemacht hat, indem er X. für dessen Strassenmusik 50 Franken in den Hut gelegt hat.
- 1 Punkt – Objektive Förderungshandlung: Die Handlung von Y. hat keinen Bezug zur unrechtmässigen Einreise von X. Doch ist es eine Erleichterung des unrechtmässigen Aufenthalts von X., dass er von Y. einen Geldbetrag erhält. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut ist damit der objektive Tatbestand von AIG 117 I.a erfüllt (zur Geringfügigkeit s. unten).
- 1 Punkt – Vorsatz: AIG 116 I.a ist nur bei Vorsatz strafbar (StGB 12 I i.V.m. StGB 333 I). Der Sachverhalt beschreibt, dass Y. es für möglich hält, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat. Daraus und aus den weiteren im Sachverhalt beschriebenen Gedanken von Y. geht hervor, dass er das Erfordernis einer solchen Bewilligung ernsthaft für möglich hielt und X. trotzdem helfen wollte. Damit sind die Anforderungen an den Eventualvorsatz gemäss StGB 12 II Satz 2 erfüllt, so dass der Y. auch den subjektiven Tatbestand erfüllt.
- 1 Punkt – Bereicherungsabsicht: Gemäss AIG 116 III.a wird derjenige schärfer bestraft, der in der Absicht handelt, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern. Der Gesetzeswortlaut spricht dafür, dass Y. auch dieses Kriterium erfüllt haben könnte. Durch die Zahlungen von 50 Franken lässt er X. eine Bereicherung zukommen, deren Unrechtmässigkeit sich dadurch begründen lässt, dass sie das Entgelt für eine unbewilligte Tätigkeit darstellt. Doch ist eine solche Auslegung von StGB 116 III abzulehnen. Es kann dort nicht um die notwendigerweise in der Förderungshandlung liegende Bereicherung des betroffenen Ausländers gehen. Gemeint ist vielmehr ein gewerblicher Vorteil, den der Täter durch die Handlungen gemäss AIG 116 für sich oder eine Person «in seinem Lager» herausholt. Eine solche Bereicherungsabsicht von Y. ist nicht gegeben.
- 1 Punkt – Geringfügigkeit: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nicht jede Gefälligkeit gemäss AIG 116 I.a strafbar. So verneinte es die Tatbestandsmässigkeit von gelegentlichen Übernachtungen, die der Beschuldigte einer illegal anwesenden Ausländerin im Rahmen einer vermeintlichen Liebesbeziehung gewährte (BGer 6B\_128/2009 [Angabe der Referenz für die volle Punktzahl nicht erforderlich]). Der von Y. geleistete Beitrag hat nach hier vertretener Ansicht den Charakter einer straffreien Gefälligkeit. (Vertretbar ist es auch, einen leichten Fall gemäss AIG 116 II anzunehmen.)





- 1 Punkt – Ergebnis: Y. hat sich der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss AIG 116 I.a nicht strafbar gemacht. Die Frage nach Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen erübrigt sich deshalb. (Wird stattdessen ein leichter Fall gemäss AIG 116 II angenommen, ist zu beachten, dass sich kein Schuldausschluss- oder Rechtfertigungsgrund daraus ableiten lässt, dass Y. die Ausländergesetzgebung kleinlich findet.)

### Frage 3: Strafbarkeit von Z.

- 1 Punkt – Obersatz: In Bezug auf Z. ist zu prüfen, ob er sich der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss AIG 116 I.a und der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung gemäss AIG 117 I schuldig gemacht hat, indem er X. während zwei Wochen beherbergte und in seinem Restaurant entgeltlich musizieren liess.
- 1 Punkt – Objektive Förderungshandlung gemäss AIG 116 I.a: Z. gewährt X. für zwei Wochen Kost und Logis. Das sind Beiträge, die den rechtswidrigen Aufenthalt von X. in der Schweiz erleichtern. Damit ist der objektive Tatbestand gemäss AIG 116 I.a erfüllt. Eine Erleichterung stellt grundsätzlich auch die Beschäftigung als Musiker gegen eine feste Gage dar, doch fällt diese Handlung als Spezialität unter AIG 117 (vorgezogene Konkurrenzfrage, kann auch erst unter Konkurrenz beantwortet werden.)
- 1 Punkt – objektive Beschäftigungshandlung gemäss AIG 117 I: Z. ist Geschäftsführer eines Restaurants und beschäftigt in dieser Position X. während zwei Wochen gegen feste Gage als Musiker. Diese Handlung entspricht dem Beschäftigen in der Position des Arbeitgebers gemäss AIG 117 I. Damit ist der objektive Tatbestand dieser Strafbestimmung erfüllt.
- 1 Punkt – Bereicherungsabsicht gemäss AIG 116 III.a: In Bezug auf Z. stellt sich die Frage der unrechtmässigen Bereicherung, da es auf der Hand liegt, dass er durch die ausländerrechtlich unzulässige Beschäftigung von Z. seinen Umsatz im Restaurant steigern will. Eine solche Bereicherung ist jedoch die Folge des Arbeitsverhältnisses gemäss AIG 117, bei dem es kein Qualifikationsmerkmal zufolge Bereicherungsabsicht gibt. Eine Bereicherung von Z. aufgrund der Gewährung von Kost und Logis an X. lässt sich aus dem Sachverhalt nicht ableiten. Demnach ist das Qualifikationsmerkmal gemäss AIG 116 III.a nicht erfüllt.
- 1 Punkt – Vorsatz: Das Verhalten gemäss AIG 116 ist nur bei Vorsatz strafbar, während gemäss AIG 117 III auch Fahrlässigkeit genügt. Der Vorsatz in Bezug auf das eigene Verhalten von Z. ist offenkundig. Es stellt sich auch hier vor allem die



Frage, ob Z. das Erfordernis und das Fehlen einer Arbeitsbewilligung erkannte.

Gemäss Sachverhalt geht er davon aus, dass X. keine Arbeitsbewilligung hat. Diese Überlegung impliziert, dass Z. es zumindest ernsthaft für möglich hielt, dass X. eine solche benötigt, denn andernfalls hätte er sich über deren mögliches Fehlen keine Gedanken machen müssen. Demnach hat Z. beim Beschäftigen und Einquartieren von X. zumindest in Kauf genommen, diese Handlungen in Bezug auf eine Person zu machen, die rechtswidrig anwesend ist bzw. nicht über die erforderliche Arbeitsbewilligung verfügt.

- 1 Punkt – Rechtswidrigkeit, Schuld, Konkurrenz und Ergebnis: Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Was die Konkurrenz von Art. 116 und 117 betrifft, so vermag keine der beiden Bestimmungen das ganze Unrecht zu erfassen. Insbesondere angesichts der – i.c. nicht greifenden – auf Art. 116 beschränkten Qualifikation bei Bereicherungsabsicht erscheint es unangebracht, Förderungshandlungen, die nicht zwingend mit einem Arbeitsverhältnis einhergehen, als durch die Strafe gemäss Art. 117 mitbestraft zu würdigen. Denn dies hätte zur Folge, dass der Arbeitgeber, der seine Schwarzarbeiter in überbezahlten Unterkünften einquartiert, gegenüber einem sonstigen Vermieter privilegiert würde, was unangebracht erscheint. Demnach hat sich Z. der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 116 I.a und der vorsätzlichen Beschäftigung von Ausländern und Ausländerinnen ohne Bewilligung gemäss Art. 117 I Satz 1 strafbar gemacht. Ein schwerer Fall gemäss Art. 117 I Satz 2 ist nicht gegeben. Gegen einen schweren Fall sprechen insbesondere die relativ kurze Beschäftigungsdauer und die Spontaneität des Entscheides zur Anstellung. Beweggrund war für Z. die Qualität von X. als Musiker und nicht dessen Eigenschaft als kostengünstiger Schwarzarbeiter.

### **Aufgabe C**

X. hat sich über einen beruflichen Misserfolg sehr geärgert und deshalb die ganze Nacht nicht schlafen können. Auf der Fahrt ins Büro am nächsten Morgen erleidet X. einen Sekundenschlaf, kommt von der Fahrbahn ab und fährt fünf Zaunpfähle um. X. fährt darauf unverzüglich nach Hause und merkt erst dort, dass das Nummernschild fehlt. X. will mit einem anderen Fahrzeug zur Unfallstelle zurückkehren, geht kurz entschlossen in die Einliegerwohnung seiner Untermieterin, findet dort nach kurzem Suchen deren Autoschlüssel und steigt darauf in ihr Auto, das in der blauen Zone steht. Damit fährt X. zur Unfallstelle, wo die Polizei vor Ort ist, da aufgrund des niedergefahrenen Zauns eine Kuh auf die Strasse geriet und mit einem anderen Fahrzeug kollidierte. X. stellt das Fahrzeug vor der Unfallstelle am nicht markierten Rand der Fahrbahn ab und gibt sich auf der Unfallstelle als unbeteiligte



hilfsbereite Person aus, sucht aber in Wirklichkeit verzweifelt das verlorene Nummernschild. Schliesslich entdeckt X. das Nummernschild auf dem Rücksitz des Polizeifahrzeugs, wo es die Polizei nach dem Auffinden im Hinblick auf die fachgerechte Asservierung provisorisch bereitgelegt hat. X. behündigt das Nummernschild, verbirgt es möglichst unauffällig unter der Jacke und verlässt kurz darauf die Unfallstelle mit dem Fahrzeug der Untermieterin.

*Fragen:*

1. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach allen einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.
2. Beurteilen Sie die Strafbarkeit von X. nach Art. 237 StGB.
3. Diskutieren Sie die Konkurrenzfragen in Bezug auf die Straftaten gemäss den Fragen C.1 und C.2.

### Lösungsskizze zur Aufgabe C

#### Frage 1: SVG-Delikte

- **Allgemeine Voraussetzungen** (öffentliche Strasse, Lenker, Motorfahrzeug, Fahrlässigkeit, Rechtswidrigkeit, Schuld):
  - => 0.5 Punkte - Es geht als offenkundig aus dem Sachverhalt hervor, dass er sich auf der öffentlichen Strasse und somit im Geltungsbereich des SVG gemäss SVG 1 abspielt.
  - => 0.5 Punkte - Es steht nicht explizit im Sachverhalt, dass X. als Lenker eines Motorfahrzeugs (Personenwagen) in Richtung seines Büros fährt, doch geht dies implizit daraus hervor, dass er im Sekundenschlaf fünf Zaunpfähle umfährt. Mit einem motorlosen Fahrzeug ist das unmöglich (mit einem zweirädrigen Motorfahrzeug angesichts der anschliessenden Fahrbarkeit und Fahrtauglichkeit des Lenkers zumindest höchst unwahrscheinlich). Das Fahrzeug der Untermieterin wird ausdrücklich als «Auto» und damit als vierrädriges Motorfahrzeug bezeichnet.
  - => 0.5 Punkte - Im SVG-Strafrecht ist die fahrlässige Tatbegehung strafbar, wenn nicht ausdrücklich Vorsatz verlangt wird (SVG 100.1), wobei die verletzte Verkehrsregel jeweils der verletzten Sorgfaltspflicht entspricht. Deshalb werden Vorsatz und Fahrlässigkeit nur geprüft, wenn darüber hinaus eine besondere Anforderung besteht.
  - => 0.5 Punkte – Der ganze SVG-Sachverhalt enthält keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe, weshalb durchwegs von deren Abwesenheit auszugehen ist.
- 0.5 Punkte: Zu prüfen ist eine **Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 I i.V.m. SVG 31 I (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs)** Abkommen von der Fahrbahn. X. ist



gemäss Sachverhalt unkontrolliert von der Fahrbahn abgekommen. Dadurch hat er die Verkehrsregel von SVG 34 I verletzt, wonach (rechts) auf der Fahrbahn zu fahren ist, sowie diejenige von SVG 31 I, wonach der Führer das Fahrzeug jederzeit so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten – i.c. diejenige gemäss SVG 34 I – nachkommen kann.

- 0.5 Punkte: Zu prüfen ist **Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss SVG 91 II.b.** im Zusammenhang mit der Übermüdung und dem Sekundenschlaf. Da X. die Nacht schlaflos zugebracht hat, ist er übermüdet. Übermüdung ist gemäss der gestützt auf SVG 31 II i.V.m. SVG 57 I kompetenzgemäss erlassenen Ausführungsbestimmung von VRV 2 I ausdrücklich ein Fahrnfähigkeitsgrund. [Hinweis auf Verordnungskompetenz für volle Punktzahl nicht erforderlich, gibt aber Aufholpunkte für Aufgabe C.1]. Der Sekundenschlaf ist eine typische Folge der Übermüdung und zeigt gleichzeitig, dass die Übermüdung im konkreten Fall die Fahrfähigkeit tatsächlich beseitigt hat. Demnach ist der Tatbestand des Lenkens eines Motorfahrzeugs in «aus anderen Gründen» fahrnfähigem Zustand gemäss SVG 91 II.b erfüllt.
- - 0.5 Punkte: Zu prüfen sind **Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit gemäss SVG 91a** und **pflichtwidriges Verhalten bei Unfall gemäss SVG 92 I** durch Entfernen von der Unfallstelle und Verschweigen der eigenen Rolle nach der Rückkehr dorthin.
  - 0.5 Punkte: Durch das unkontrollierte Abweichen von der Fahrbahn hat X. Zaunpfähle umgefahren und dadurch Sachschaden verursacht. Es ist offenkundig, dass die Zaunpfähle Eigentum einer anderen Person sind. Demnach hat X. neben der Anhalte- und Verkehrssicherungspflicht gemäss SVG 51 I auch die Pflicht gemäss SVG 51 III, unverzüglich den Geschädigten oder subsidiär die Polizei zu verständigen. Entsprechend hat X. den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss SVG 92 I i.V.m. SVG 51 I und III erfüllt, indem er sich von der Unfallstelle entfernt und weder den Geschädigten noch die Polizei verständigt hat.
  - 1 Punkt: In Bezug auf SVG 91a stellt sich die Frage, ob X. mit der Anordnung einer Blutprobe rechnen musste. Nach der Rechtsprechung ist das der Fall, wenn er an einem Unfall mit der Pflicht zum Beizug der Polizei beteiligt ist und die Anordnung einer Blutprobe aufgrund der Umstände wahrscheinlich erscheint. Bei dem von X. verursachten Unfall besteht nur eine sekundäre Polizeibeizugspflicht. Da X. sich gemäss Sachverhalt unverzüglich vom Unfallort entfernte und mithin nichts unternahm, um den Geschädigten zu verständigen, kommt die subsidiäre Polizeibeizugspflicht zum Tragen. [Alternative Begründung:] Da es um einen Zaun



um eine Kuhweide geht (vgl. weiter unten im Sachverhalt), lässt sich der Schaden nicht ohne weitere Abklärungen eindeutig einem Wohnhaus zuordnen, so dass eine unverzügliche Verständigung des Geschädigten nicht möglich ist und die Pflicht zum Beizug der Polizei zum Tragen kommt. Aufgrund des Unfallhergangs – spontaner Verlust der Beherrschung des Fahrzeugs – ist die Anordnung von Massnahmen zur Abklärung der Fahrfähigkeit sehr wahrscheinlich, zumal das grundsätzlich gegeben ist für an Unfall beteiligte Fahrzeuglenker (BGE 142 IV 324 [BGE-Zitat für volle Punktzahl nicht erforderlich]). X. entzog sich den Massnahmen, mit deren Anordnung er rechnen musste, durch Entfernung vom Unfallort und nach seiner Rückkehr durch Vorspiegeln einer fehlenden Beteiligung. Der Sachverhalt enthält keinen Hinweis, wonach entsprechende Massnahmen doch noch angeordnet werden konnten. Ist dies tatsächlich unterblieben, ist der tatbestandsmässige Erfolg der Vereitelung eingetreten und die Straftat gemäss SVG 91a I somit vollendet.

- 0.5 Punkt: Subjektiv ist für die Straftat gemäss SVG 91a I gemäss ausdrücklichem Hinweis im Gesetzestext Vorsatz erforderlich. Dabei geht es aus dem objektiven Sachverhalt hervor, dass X. erkannt hat, einen Unfall mit potentielle Drittschaden verursacht zu haben, unterbricht er doch seine geplante Fahrt, um nach Hause zurückzukehren, wo er zudem das Fehlen des Kontrollschildes bemerkt, das kaum ohne Kollision verlorenght. Insbesondere auch sein Verhalten nach der Rückkehr auf die Unfallstelle zeigt, dass ihm daran gelegen war, von der Polizei nicht als Unfallfahrer erkannt zu werden, was zumindest den Eventualvorsatz einschliesst, zu erwartende Massnahmen gemäss SVG 91a zu vereiteln.

[Präzisierung, ggf. für Aufholpunkte: Da im Sachverhalt kein Alkoholkonsum erwähnt ist, liegt ein direkter Vorsatz nicht in der Natur der Sache. Jedoch spricht das Verhalten von X. dafür, dass er sich den anderweitigen Folgen seines automobilistischen Fehlverhaltens entziehen will und deshalb in Kauf nimmt, dass auch keine Massnahmen gemäss SVG 91a I durchgeführt werden.]

- Im Ergebnis ist der Tatbestand von SVG 91a I objektiv und subjektiv erfüllt.

- 1 Punkt: Zu prüfen ist **Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch gemäss SVG 94 I.a** durch Behändigung des Personenwagens der Untermieterin. Das Auto der Untermieterin ist ein Motorfahrzeug. Die «Entwendung» ist zu definieren als Bruch fremden und Begründung eigenen Gewahrsams (wie die «Wegnahme» beim Diebstahl). Die Untermieterin hat Gewahrsam an ihrem Fahrzeug, indem sie den Schlüssel zu Hause aufbewahrt und dieses in der Nähe ihrer Wohnung in der blauen Zone abgestellt hat. X. bricht diesen Gewahrsam, indem er den Schlüssel behändigt und das Fahrzeug von seinem Standort entfernt. Er begründet eigenen Gewahrsam,



indem er mit dem Fahrzeug als Lenker herumfährt und damit während der Dauer der Fahr die faktische Sachherrschaft innehat. Der auf den bloss vorübergehenden Gebrauch beschränkten Wille von X. ergibt sich daraus, dass er das Auto der Untermieterin nur zu dem Zweck behündigt hat, unauffällig zur Unfallstelle zurückkehren und sein Kontrollschild suchen zu können. Obwohl für die Entwendung zum Gebrauch nach Wortlaut und Systematik (vgl. SVG 100.1 I) Fahrlässigkeit genügt, lässt sich die Tat nur vorsätzlich gemäss SVG 12 II verüben. Der Vorsatz ergibt sich i.c. ohne weiteres aus dem objektiven Handlungsablauf. Insbesondere spricht es gegen tatsächliche oder vermeintliche Befugnis zur Verwendung des Fahrzeugs, dass X. den Schlüssel suchen musste und mithin der Schlüssel nicht an einem vereinbarten Ort hinterlegt war.

- 0.5 Punkte: Zu prüfen ist eine **Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 I i.V.m. SVG 37 II (verkehrsbehinderndes Anhalten und Parkieren)** durch Abstellen des Fahrzeugs am nicht-markierten Fahrbahnrand. Da X. das Fahrzeug verlässt und es nicht bloss um Ein- und Aussteigenlassen geht, handelt es sich um ein Parkieren gemäss VRV 19 I. Der Sachverhalt enthält keine Angaben, aus denen sich ein Parkverbot gemäss VRV 19 II oder ein signalisiertes Parkverbot ergibt. Demnach verletzt durch das Abstellen des Fahrzeugs vor der Unfallstelle keine Verkehrsregel.
- 1 Punkt: Zu prüfen ist **Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss SVG 97 I.g (Widerrechtliche Aneignung von Kontrollschildern)** durch Behändigen des polizeilich sichergestellten Kontrollschildes. SVG 97 I.g stellt die «widerrechtliche Aneignung» von Kontrollschildern in Verwendungsabsicht unter Strafe und statuiert dadurch die selbständige Strafbarkeit einer Vorbereitungshandlung zu der Verwendung der nicht für sein Fahrzeug bestimmten Kontrollschilder gemäss SVG 97 I.a. Entsprechend dem Zweck von SVG 97, die Verlässlichkeit von Ausweisen und Schildern zu schützen, ist SVG 97 I.a so zu verstehen, dass die Absicht der nicht bestimmungsgemässen Verwendung bestehen muss. X. ist indessen bestrebt, das verlorene Kontrollschild für das Fahrzeug zu verwenden, für das es bestimmt ist. Durch das Behändigen des polizeilich sichergestellten Kontrollschildes erfüllt er deshalb den Tatbestand von SVG 97 I.g nicht.

[Präzisierung/Ergänzung: Die Handlung von X greift in das Rechtsgut «Rechtspflege» oder «öffentliche Gewalt» ein. Ein SVG-Delikt, das diesen Teilaspekt der Rechtspflege schützt, ist nicht vorhanden. Gemeinrechtliche Delikte sind entsprechend der Fragestellung nicht zu prüfen. In Frage kommt StGB 289.]



### Frage 2: StGB 237

- 1 Punkt – Obersatz: Zu prüfen ist, ob sich X. der vorsätzlichen oder fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss StGB 237.1 I bzw. 237.2 strafbar gemacht hat, indem er den Zaun der Kuhweide beschädigt und dadurch das Entweichen einer Kuh auf die Strasse ermöglicht hat.
- 1 Punkt – Tatobjekt: Tatobjekt gemäss StGB 237 ist der öffentliche Verkehr, u.a. der Strassenverkehr. Das umfasst den ganzen Verkehr, der sich auf der öffentlichen Strasse abspielt [nicht nur «öV»]. Soweit es im StGB 237 um den Strassenverkehr geht, ist dieselbe Definition der öffentlichen Strasse massgeblich wie in SVG 1 I und VRV 1 I-II. Die im Sachverhalt beschriebene Strasse dient offenkundig nicht nur dem privaten Gebrauch und erfüllt dadurch die Anforderung gemäss StGB 237.
- 1 Punkt – Erfolgsstufe 1 [wird hier im Prüfungsschema vorgezogen]: StGB 237 beschreibt die Tathandlung als Hindern, Stören oder Gefährden des öffentlichen Verkehrs, was dem Herbeiführen einer ersten Erfolgsstufe entspricht, nämlich eines Hindernisses, einer Störung oder einer Gefahr. Im Sachverhalt gerät eine Kuh unkontrolliert auf die Fahrbahn, was dem Verkehr behindert, stört und gefährdet, wodurch die erste Erfolgsstufe verwirklicht ist.
- 1 Punkt – Tatbestandsmässiges Verhalten: Als tatbestandsmässiges Verhalten kommt jede Lebensäusserung in Frage, die geeignet ist, «nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge» die Erfolgsstufe 1 herbeizuführen. X. hat fünf Zaunpfähle umgefahren und dadurch den Zaun, der eine an eine Strasse angrenzende Kuhweide sichert, durch eine erhebliche Lücke unterbrochen. In der Folge hat er sich vom Unfallort entfernt, ohne sich um dessen Sicherung zu kümmern. Dieses Verhalten ist eine natürliche und gemäss vorstehender Definition adäquate Ursache dafür, dass die Kuh auf die Fahrbahn geraten ist. Entsprechend hat X. die Erfolgsstufe 1 in strafrechtlich relevantem Sinn verursacht.
- 1 Punkt – Enderfolg: Als Enderfolg (Erfolgsstufe 2) verlangt StGB eine konkrete Gefahr für «Leib und Leben von Menschen». Gemäss Sachverhalt ist es zu einer Kollision eines Fahrzeugs mit der fraglichen Kuh gekommen. Unabhängig davon, ob die Fahrzeuginsassen Verletzungen erlitten haben (was der Sachverhalt nicht ausführt), bestand für diese durch die Kollision mit der Kuh eine konkrete Gefahr, eine Körperverletzung zu erleiden. Damit ist das objektive Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefahr für Leib und Leben von Menschen erfüllt.
- 1 Punkt – Vorsatz: Der Tatbestand stellt erhöhte Anforderungen an den Vorsatz, indem er eine «wissentliche» Gefährdung von Leib und Leben von Menschen



verlangt. Der Sachverhalt äussert sich nicht darüber, ob X. überhaupt gemerkt hat, dass auf der nicht mehr vollständig eingezäunten Wiese Kühe weiden, und ob er sich Gedanken gemacht hat, dass die Gefahr besteht, dass Kühe auf die Strasse gehen könnten. Entsprechende Wahrnehmungen und Gedanken ergeben sich keineswegs zwingend aus den Umständen. Somit hat X. die Gefährdung nicht eventualvorsätzlich und schon gar nicht «wissentlich» herbeigeführt. Das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes gemäss StGB 237.1 ist damit nicht erfüllt.

- 1.5 Punkte – Fahrlässigkeit: Das entscheidende Kriterium für Fahrlässigkeit gemäss StGB 12 III ist die Verletzung einer Sorgfaltspflicht, deren Einhaltung geeignet ist, den tatbestandsmässigen Erfolg zu verhindern. Im vorliegenden Satz hat X. die generelle Pflicht verletzt, wonach derjenige, der eine Gefahr schafft, nach Möglichkeit für deren Abwendung zu sorgen hat. Diese Pflicht ist in SVG 51 I und VRV 54 einschlägig konkretisiert, wonach die an einem Unfall beteiligten Personen nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen haben. Üblicherweise geht es dabei um die Warnung des Verkehrs vor Hindernissen, die nach dem Unfallgeschehen auf der Fahrbahn sind und nicht sogleich entfernt werden können. Ist aber wie in casu durch das Unfallgeschehen der Zugang einer anderweitigen Gefahrenquelle zu der Strasse geöffnet worden, so ist der Verkehr gemäss SVG 51 I Satz 2 auch dagegen zu sichern. Aus SVG 51 I Satz 2 folgt ferner die Pflicht, nach dem Unfall den Sicherungsbedarf umfassend zu prüfen. Als effizienteste Sicherungsmassnahme war die Benachrichtigung der Polizei gemäss VRV 54 II möglich. X. hat dies unterlassen und dadurch die Kriterien für die fahrlässige Verwirklichung des objektiven Tatbestands erfüllt.

[Präzisierung/Abgrenzung, ggf. für Aufholpunkte: Das «Beherrschen des Fahrzeugs» (SVG 31 I) ist keine Sorgfaltspflicht, deren Verletzung als adäquate Ursache des Kuh-Unfalls zu würdigen ist. Der Kausalzusammenhang ist durch die Verletzung der Pflichten bei Unfall unterbrochen worden.]

- 0.5 Punkte – Rechtswidrigkeit, Schuld, Ergebnis: Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. ([Nur für Aufholpunkt:] Namentlich rechtfertigt das Verbot des Selbstbelastungszwangs nicht die Unterlassung der Benachrichtigung der Polizei zur Gefahrenabwehr.) Demnach hat sich X. unter Vorbehalt der Konkurrenzfrage (Frage C.3) der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss StGB 237.2 schuldig gemacht.



### Frage 3: Konkurrenzfragen

- 1 Punkt – echte Realkonkurrenzen: Von den gemäss Lösung C.1 durch X. begangenen SVG-Delikten stehen folgende in echter Realkonkurrenz, da sie sich auf klar trennbare Lebensvorgänge beziehen und sich nicht als mitbestrafte Vor- oder Nachtaten gegenseitig zwingend bedingen:
  - (1) Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss SVG 91 II.b. im Zusammenhang mit der Übermüdung  
[separat zu klären ist die Konkurrenz mit der Verkehrsregelverletzung gemäss SVG 90 I i.V.m. SVG 31 I, Nichtbeherrschen des Fahrzeugs, durch Abkommen von der Fahrbahn];
  - (2) Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit gemäss SVG 91a durch Entfernen von der Unfallstelle und Verschweigen der eigenen Rolle nach der Rückkehr dorthin  
[separat zu klären sind die Konkurrenzen mit pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall gemäss SVG 92 I und fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss StGB 237.2, begangen im Wesentlichen durch dieselben Pflichtverletzungen];
  - (3) Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch gemäss SVG 94 I.a durch Behädigung des Personenwagens der Untermieterin.
- 0.5 Punkte – Konkurrenz der Verkehrsregelverletzung SVG 90 I i.V.m. SVG 31 I (Nichtbeherrschen des Fahrzeugs) und des Fahrens in fahrnfähigem Zustand gemäss SVG 91 II.b. zufolge Übermüdung: Das Fahren in fahrnfähigem Zustand ist auch strafbar, wenn es zu keinem Unfall, d.h. zu keiner konkreten Manifestation des Nicht-Beherrschens des Fahrzeugs kommt. Der konkrete Kontrollverlust ist demnach ein zusätzliches Unrecht, dass durch SVG 91 nicht abgegolten ist und nicht zwingend mit SVG 91 einhergeht. Deshalb treten die Bestimmungen in echte [Ideal-]Konkurrenz.
- 0.5 Punkte – Konkurrenz der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrnfähigkeit gemäss SVG 91a mit pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall gemäss SVG 92 I: SVG 91a bezweckt ausschliesslich die Sicherung der Feststellung der Fahrnfähigkeit. Bei SVG 92 I i.V.m. SVG 51 I und III geht es um weitere Interessen, namentlich um die Sicherung der Unfallstelle und die Klärung von Haftpflichtfragen. Da die Bestimmungen somit verschiedene Rechtsgüter schützen, treten sie in echte [Ideal-]Konkurrenz.
- 0.5 Punkte – Konkurrenz von SVG 90 mit der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss StGB 237.2: SVG 90 V erklärt den generellen Vorrang von SVG 90 gegenüber StGB 237.2. Das gilt jedoch nur, wenn beide Strafnormen in



Idealkonkurrenz erfüllt werden. In casu wird jedoch StGB 237.2 durch ein der Verkehrsregelverletzung SVG 90 I nachgelagertes Verhalten erfüllt. Deshalb stehen die Straftaten in echter [Real-]Konkurrenz zueinander.

- 1.5 Punkte – Konkurrenz von SVG 92 mit der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs gemäss StGB 237.2: Die Konkurrenzregel von SVG 90 V hat keine Reflexwirkung in Bezug auf andere SVG-Delikte, namentlich nicht in Bezug auf das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall SVG 92, bei welchem Delikt es i.c. um die gleiche Pflichtverletzung von X. geht, die auch für die Erfüllung von StGB 237.2 entscheidend ist. Bei SVG 92 I geht es um weitere Schutzinteressen, die von StGB 237.2 nicht abgedeckt werden, nämlich um die Klärung der Haftpflichtfragen und um den Schutz weiterer Verkehrsteilnehmer von der abstrakten Gefährdung durch die durch einen Unfall herbeigeführte Situation. StGB 237.2 ist hingegen beschränkt auf die konkrete Gefahr, i.c. auf die Insassen des mit der Kuh kollidierten Fahrzeugs. Umgekehrt kann mildere Bestimmung von SVG 92 nicht als privilegierende Spezialität zu StGB 237.2 verstanden werden. Denn erstens fehlt ein systematischer Zusammenhang der beiden Bestimmungen und zweitens ist kein Zweckgedanken ersichtlich, mit dem sich ein solches Privileg begründen liesse. Somit besteht i.c. echte [Ideal-]Konkurrenz von SVG 92 I und StGB 237.1.